

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG: WAS HEISST DAS EIGENTLICH FÜR MICH?

Die Kommunale Wärmeplanung eröffnet weitere Optionen

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) soll das Heizen mit erneuerbaren Energien zum Standard und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) bietet einen zusätzlichen Rahmen. Mit allen drei Gesetzen wird die Kommunale Wärmeplanung (KWP) angesprochen, die als strategische Planung darüber Aussagen trifft, in welchen Gebieten Wärmenetze oder dezentrale Heizungsanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können und in welchen Wasserstoffnetze berücksichtigt werden. Doch welche Auswirkungen hat die KWP für mich persönlich?

1. ALLGEMEIN

Laut **GEG-Vorgaben** sollen bis zum Jahr 2045 alle Heizungen in Deutschland mit 100% erneuerbaren Energien betrieben werden. Dieses Ziel soll schrittweise umgesetzt werden. Diese Vorgaben betreffen nur neu einzubauende Heizungen - es gibt also keine sofortige Austauschpflicht. Darüber hinaus ist das **Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG)** zu beachten. Wer frühzeitig plant, kann aber Heizkosten reduzieren, Emissionen einsparen und Fördermittel voll ausschöpfen.

2. PFLICHTEN UND FRISTEN NACH DEM GEG

Spätestens ab Mitte 2028 sollen nur noch Heizungen eingebaut werden, die mindestens 65% erneuerbare Energien nutzen (65%-EE-Pflicht). Defekte Heizungsanlagen dürfen repariert werden. Im Falle einer irreparabel defekten Heizungsanlage gelten mehrjährige Übergangsfristen.

- Beim **Neubau in einem Neubaugebiet** gilt ab dem 01.01.2024 eine 65%-EE-Pflicht
- Bei Heizungserneuerung in **Bestandsgebäuden** tritt die 65%-EE-Pflicht mit der Ausweisung eines Wärmenetzgebietes basierend auf einem Wärmeplan ein – das GEG ist somit eng an das Wärmeplanungsgesetz (WPG) gekoppelt. Bei Neubauten in Baulücken gibt es differenzierte Regelungen.
- Der Einbau von **Öl- und Gasheizungen** ist weiterhin möglich. Diese müssen je nach Zeitpunkt des Einbaus mit einem bestimmten Anteil erneuerbarer Energien betrieben werden (**siehe unten**).
- In **Härtefällen** können Eigentümer von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren Energien befreit werden.

- **Länderöffnungsklauseln** des GEG ermöglichen es den Ländern, weitergehende Anforderungen an die Heizungserneuerung zu stellen.
- In Schleswig-Holstein sieht das **EWKG** schon jetzt eine **Nutzungspflicht über 15%** an erneuerbaren Energien bei der Heizungssanierung vor.

Auch auf europäischer Ebene können weitergehende Verpflichtungen greifen. Die Reform der **europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD)** sieht einen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen bis 2040 vor – eine nationale Ausgestaltung dieses Ziels muss aber noch erfolgen.

3. KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND GEG

Das WPG schafft die verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland. Sie soll unter anderem darüber Auskunft geben, welche Gebiete sich vor Ort für ein Wasserstoff- oder Wärmenetz eignen und in welchen voraussichtlich dezentrale Heizungsanlagen verbaut werden.

- Ein Wärmeplan muss für Kommunen mit über 100.000 Einwohnern bis zum **30.06.2026** und für Kommunen mit unter 100.000 Einwohnern bis zum **30.06.2028** vorliegen
- In Schleswig-Holstein verpflichtet das **EWKG** einige Kommunen zur Vorlage eines Wärmeplans schon bis **Ende 2024** bzw. **Ende 2027**
- Basierend auf einem Wärmeplan trifft die planungsverantwortliche Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet. Einen Monat nach der Bekanntgabe tritt dort die 65%-EE-Pflicht in Bestandsgebäuden in Kraft, spätestens aber zu den oben genannten Terminen.

In Baden-Württemberg gibt es bereits seit 2020 eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung für einige Städte. Darüber hinaus haben sich auch Städte und Kreise in anderen Bundesländern mit der Thematik befasst. Beispielpäne zur Ansicht gibt es auf [der Internetseite des Kompetenzzentrums Kommunale Wärme-wende \(KWW\)](#).

4. ERFÜLLUNGSOPTIONEN

Die Regelungen des GEG sind technologieoffen gestaltet: Sofern 65% der Wärme durch erneuerbare Energien erzeugt werden, bestehen **vielseitige Erfüllungsoptionen**, z.B.:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Elektrische Wärmepumpe
- Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen
- Stromdirektheizung (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff (bspw. auch eine Gasheizung mit 65 % Biomethan oder biogenem Flüssiggas)

Teilweise müssen gesonderte Auflagen beachtet werden. Eine **ausführlichere Darstellung** finden Sie auf den Seiten der **Verbraucherzentralen**:

- <https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/neue-heizung-welche-ist-die-richtige-30077>

5. ÖL- & GASHEIZUNGEN

Die Nachfrage nach Öl- und Gasheizungen ist immer noch hoch. Entsprechend des GEGs können diese nach wie vor eingebaut und betrieben werden, sofern diese die jeweils geltenden Anforderungen einhalten. D.h. sie müssen mit einem entsprechenden Anteil Bio-Gas oder Bio-Öl befeuert werden. Werden die Heizungen **vor dem 30.06.2026 bzw. 30.06.2028** eingebaut, müssen in Zukunft **folgende Pflichten** berücksichtigt werden:

- 2029: mind. 15% Erneuerbare Energien
- 2035: mind. 30% Erneuerbare Energien
- 2040: mind. 60% Erneuerbare Energien
- 2045: 100% Erneuerbare Energien

Werden die Heizungen **nach dem 30.06.2026 bzw. 30.06.2028** eingebaut, muss gleich ein Anteil von 65% Erneuerbare Energien genutzt werden. In **Schleswig-Holstein** gilt bereits jetzt eine Nutzungspflicht von 15% Erneuerbare Energien, wenn die Heizung ausgetauscht oder neu eingebaut wird.

Darüber hinaus werden H₂-Ready-Heizungen angepriesen, die jetzt mit Gas und zukünftig mit Wasserstoff betrieben werden können. Ist die Neuanschaffung von solchen Geräten sinnvoll?

Rahmenbedingungen Gas & Öl

Bio-Gas / Bio-Öl: In Schleswig-Holstein kann die Pflicht zum Einsatz Erneuerbarer Energien bei einem Heizungs-tausch oder dem –einbau bspw. über einen **Bezugsvertrag** erfüllt werden, der einen Anteil Bio-Gas oder Bio-Öl beinhaltet. Auch jetzt bieten bereits Stadt- und Gemeindewerke Tarife, in denen ein höherer Anteil Bio-Gas enthalten ist, damit Kunden auch die GEG-Vpflichtungen einhalten können. Die Preise liegen im Vergleich teilweise deutlich über den Preisen von fossilem Erdgas. Die Versorger gehen zudem von einer steigenden Nachfrage nach diesen Produkten aus, sodass auch die dazugehörigen Preise steigen werden. Ob in Zukunft überhaupt genug Bio-Gas vorhanden ist, um die voraussichtlich höhere Nachfrage zu bedienen, kann bezweifelt werden. Auch die Netzbetreiber lehnen teilweise die **Einspeisung von Bio-Gas in das Gasnetz ab**.

CO₂-Preis: Seit 2021 ist das **Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG)** in Kraft, nach dem fossile Energieträger wie Öl und Gas mit einem **CO₂-Preis** versehen sind. Bis 2026 wird dieser Preis auf 55 – 65 EURO t/CO₂ steigen. Danach werden die Sektoren Verkehr und Gebäude an den europäischen Emissionshandel angebunden. Wie der Preis sich anschließend entwickelt, ist unklar. Da die darüber gehandelten Zertifikate aber kontinuierlich weniger werden, kann von einem steigenden Preis ausgegangen werden. Ist der CO₂-Preis die einzige Maßnahme zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU, müsste dieser Preis nach einer **Studie des Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung** im Jahr 2030 zwischen 210 und 405 EUR/t CO₂ liegen. Wie sich das für einzelne Haushalte darstellt, zeigt ein **Informationsblatt der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**.

Gasnetzentgelte: Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit Gas heizen, können neben dem CO₂-Preis zukünftig auch die **Gasnetzentgelte** einen höheren Kostenanteil ausmachen. Spätestens zum 01.01.2045 soll kein fossiles Erdgas mehr durch die Gasnetze fließen. Viele Verbraucher stellen sich bereits jetzt darauf ein und wechseln zu einer anderen Art der Wärmeversorgung. Die Anzahl derjenigen, die noch an das Gasnetz angeschlossen sind, wird mit der Zeit kleiner, die Kosten für dessen Betrieb müssen dann von weniger Schultern getragen werden. Auf welches Niveau diese Kosten steigen, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Die **Bundesnetzagentur hat einen Prozess angestoßen**, um diese Kosten in einen früheren Zeitraum zu verlagern und deren Anstieg damit für die einzelnen Haushalte zu verringern.

Wasserstoff wird im Zusammenhang mit der Energiewende eine hohe Bedeutung beigemessen. Wann und in welcher Menge der Energieträger zur Verfügung stehen wird, lässt sich aktuell noch nicht absehen. Die Anschaffung einer **H₂-Ready-Heizung** ist zudem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig. Im Vergleich zu alternativen Heizungstechnologien ist diese Art der Wärmeerzeugung deutlich teurer und wenig effizient.

Die Frage der Wasserstoffnetze ist ebenfalls nicht geklärt. Bisher stehen ein europäisches Kernnetz und Verteilnetze hin zu Großverbrauchern im Fokus. Die Umidmung bestehender Gasnetze hin zu Wasserstoff ist ebenfalls mit Kosten verbunden und kann erst realisiert werden, wenn kein Gas mehr fließt. Für die **kommunale Wärmeplanung** stellt sich die Frage, ob Planungen und Beschlüsse für Wasserstoffnetzgebiete, die Haushaltskunden versorgen sollen, **wirtschaftlich und rechtlich überhaupt verantwortbar sind**.

6. NAH- & FERNWÄRME

Nah- & Fernwärme ist eine leitungsgebundene Wärmeversorgung. Sie bietet sich insbesondere in verdichteten Wohn- und Gewerbegebieten an, in denen die Wärmeabnahme hoch ist. Auch im ländlichen Raum können Wärmenetze eine Alternative sein, wenn Abwärme zu geringen Kosten zur Verfügung steht.

Vorteile

- Nutzung von Abwärme in großem Maßstab
- Umstellung vieler Gebäude auf Erneuerbare Energien auf einen Schlag
- In bestimmten baulichen Zusammenhängen ggf. die aktuell einzig mögliche Heizungstechnologie
- Auch als Gebäude- oder Arealnetz umsetzbar, bspw. für Reihenhauseilen
- Häufig vglw. geringe Investitionskosten für den einzelnen Haushalt
- Kaum Zusatzkosten für Verbraucher im laufenden Betrieb (Schornsteinfeger, Wartung etc.)
- Geringer Platzbedarf für Haushalte

Nachteile

- Gesamtinvestitionen für ein Wärmenetz sehr hoch
- Großer Zeitaufwand bis zur Fertigstellung, teilweise mit erheblichen Verkehrseinschränkungen
- Wärmeverluste durch Transport
- Monopolistischer Markt mit intransparenten Preisen und Strukturen
- Abhängigkeit von einem Anbieter
- Laufende Kosten in der Regel höher als bei dezentralen Heizungstechnologien

Wärmenetze werden alternativ auch durch Energiegenossenschaften umgesetzt, um die Unabhängigkeit von Versorgern herzustellen und mehr Einfluss auf die Preisgestaltung zu nehmen.

7. WÄRMEPUMPE

Die elektrische Wärmepumpe ist im Hinblick auf das GEG die einzige Erfüllungsoption ohne weitere Einschränkungen. Im Fokus der Diskussion steht aktuell die Frage, mit welchen Maßnahmen eine Wärmepumpe wirtschaftlich und effizient in Bestandsgebäuden betrieben werden kann. Die Weiterentwicklung dieser Technologie eröffnet zusätzliche Optionen, setzt aber versierte Fachkräfte voraus, die das Gerät einbauen und einstellen.

Seit 01.01.2024 gelten gesetzliche Neuerungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Haushalte, die eine Wärmepumpe mit einer Netzan-

schlussleistung größer 4,2 kW nutzen, können von finanziellen Vorteilen profitieren, wenn sie die Wärmepumpe durch den Netzbetreiber steuern lassen. Dies wird durch dynamische Stromtarife unterstützt, die im kommenden Jahr durch alle Stromversorger angeboten werden müssen.

Informationen rund um die Wärmepumpe

- Wärmepumpe allgemein:
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/waermepumpe-alles-was-sie-wissen-muessen-im-ueberblick-5439>
- Regeln für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/240205_KEDi_Factsheet___14a_Web.pdf

8. INFORMATIONEN ZUM NACHLESEN

Weitere Informationen finden Sie hier:

Hilfestellung zur Wahl der richtigen Heizung

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/neue-heizung-welche-ist-die-richtige-30077>

Änderungen des GEG

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/energetische-sanierung/geg-was-aendert-sich-mit-dem-gebaeudeenergiegesetz-13886>

Heizungsförderung für Bestandsgebäude

<https://www.verbraucherzentrale.sh/wissen/energie/erneuerbare-energien/heizungsforderung-fuer-bestandsgebaeude-heizen-mit-erneuerbaren-energien-10773>

FAQ EWKG

<https://www.verbraucherzentrale.sh/faq/energie/faq-erneuerbareenergienpflicht-fuer-heizungen-in-schleswig-holstein-70069>

WEITERE INFORMATIONEN



1. VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Probleme mit Unternehmen, Fragen zu Verträgen oder unverständliche Rechnungen kommen im Alltag immer wieder vor.

Wir unterstützen Sie mit unabhängigem Rat und Fachwissen. In unseren fünf Verbraucherberatungsstellen und auf vielen Veranstaltungen im Land sind wir persönlich für Sie da. Dort erhalten Sie auch unsere Ratgeber und kostenlosen Faltblätter. Zu ausgewählten Themen können Sie sich bei uns auch telefonisch beraten lassen.

2. BERATUNGSTHEMEN

Zu unseren aktuellen Beratungsthemen zählen:

- Verbraucherrecht
- Gesundheit und Pflege
- Geld anlegen und vorsorgen
- Versicherungen
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Immobilien bauen, kaufen und versichern
- Energie
- Sonstiges

Unsere Experten sind für Sie da!

Rufen Sie unser Service-Telefon an: **0431 590 99 40** oder besuchen Sie unsere Homepage: www.verbraucherzentrale.sh/beratung-sh

3. KONTAKT

Landesgeschäftsstelle Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Hopfenstraße 29
24103 Kiel
Tel. (0431) 590 99-0
Fax (0431) 590 99-10
E-Mail info@vzsh.de

Informationen für Verbraucher und aktuelle Tipps bieten wir Ihnen auch im Internet unter www.verbraucherzentrale.sh

1. ENERGIEBERATUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Über die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein haben Sie die Möglichkeit, sich individuell beraten zu lassen. Neben der **kostenfreien Beratung** an einem der **22 Standorte** der Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein, einer **telefonischen Beratung** oder einer **Videoberatung**, können Sie sich auch von einem Energieberater in den eigenen vier Wänden besuchen lassen. Diese **aufsuchende Beratung kostet 30,- EUR** und richtet sich nach Ihrem individuellen Anliegen. Unsere Energieberater entscheiden nach eigenem Ermessen, ob eine geförderte Energieberatung in Ihrer Immobilie durchgeführt wird.

Die Angebote werden finanziert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter der Adresse:

www.verbraucherzentrale.sh/energieberatung

Oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin unter:

- **0800-809 802 400** (kostenfrei aus allen Netzen)
- **0431-590 99 40** (Ortstarif im Festnetz, Mobilfunktarif kann abweichen)

BITTE BEACHTEN SIE:

Auf Grund der hohen Nachfrage kann es immer wieder zu Einschränkungen bei den Beratungen kommen. Bitte informieren Sie sich telefonisch über den aktuellen Stand. Nehmen Sie gern auch unsere telefonische Beratung in Anspruch. Diese ist grundsätzlich kostenlos und kann sehr detailliert durchgeführt werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages